



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Arzneimittel - Wirkstoffnamen

EntschlieÙung

Auf Antrag von Herrn Dr. med. Jonitz, Herrn Dr. med. Rechl und Herrn Dr. med. Römer (Drucksache VI - 20 neu) fasst der 111. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, eine gesetzliche Verpflichtung zur adäquaten Kennzeichnung der Arzneimittel mit dem Wirkstoffnamen in deutlich lesbarer Form einzuführen.

Begründung:

Der Austausch von Originalen durch Generika ist vor allem bei älteren Patienten mit großen Verunsicherungen verbunden. Grund dafür ist, dass in Deutschland nach Handelsnamen verordnet wird und diese auch kommuniziert werden. Der Generik-Name bzw. Inhaltsstoff ist auf der Packung kaum zu lesen.

In England ist beispielsweise der Inhaltsstoff mit großen Lettern auf den Packungen angegeben. Damit kommt es auch nicht vor - wie bei Rabattverträgen geschehen -, dass Patienten zwei Arzneimittel mit demselben Wirkstoff gleichzeitig einnehmen. Insofern würde eine entsprechende Regelung auch die Arzneimittelsicherheit erhöhen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen:0